

## Wegleitung

### Vorgehen bei Deckungslücken in Vorsorgeeinrichtungen

Diese Wegleitung gibt einen Überblick über das Vorgehen bei Deckungslücken. Für die Regelung einzelner Fälle sind die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Anordnungen der FMA massgebend. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die FMA gerne zur Verfügung.

---

#### A. Allgemeines

Das oberste paritätische Organ bzw. das zuständige Organ der Vorsorgeeinrichtung hat dafür zu sorgen, dass die Leistungen jederzeit durch ausreichende Beiträge finanziert werden können und dass das Vorsorgevermögen die Summe aus Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen nicht unterschreitet.

Weist eine Vorsorgeeinrichtung ein versicherungstechnisches Defizit aus (unter Berücksichtigung von stillen Reserven), sind vorerst die Ursachen zu analysieren. Ergibt diese Analyse, dass neben einem ungenügenden Anlageergebnis auch eine ungenügende Höhe der Beitragssätze die finanzielle Lage belastet hat und/oder belasten würde, ist als erstes die Finanzierung bzw. die Leistungsseite zu prüfen und allenfalls anzupassen. Eine ungenügende Finanzierung kann beispielsweise durch die Zugrundelegung eines zu hohen Technischen Zinssatzes oder durch einen Risikobeitrag, welcher den tatsächlichen Risikoverlauf nur ungenügend deckt, verursacht werden.

Bei einer Unterdeckung sind unverzüglich Sanierungsmassnahmen zu ergreifen. Dazu arbeitet die Vorsorgeeinrichtung zusammen mit dem Pensionsversicherungsexperten einen Sanierungsplan aus und legt ihn der FMA zusammen mit dem Verzeichnis der stillen Reserven zur Genehmigung vor (Art. 45 Abs. 1 BPVV).

---

#### B. Berechnung der Unterdeckung

Eine Unterdeckung im Sinne von Art. 35 Abs. 1 BPVV besteht, wenn am Bilanzstichtag die durch den Pensionsversicherungsexperten berechnete Summe aus Vorsorgekapital und versicherungstechnisch notwendigen Technischen Rückstellungen nicht durch das Vorsorgevermögen gedeckt ist und damit ein Deckungsgrad von weniger als 100% erreicht wird.

Der **Deckungsgrad** der Vorsorgeeinrichtung wird wie folgt definiert:

$$\text{Deckungsgrad in Prozent} = \frac{\mathbf{Vv} \times 100}{\mathbf{Vk}}$$

Wobei das Vorsorgevermögen **Vv** definiert ist als

**Vv** =      Gesamte Aktiven zu Buchwerten  
         - Verbindlichkeiten  
         - Passive Rechnungsabgrenzung

- Arbeitgeber-Beitragsreserven ohne Verwendungsverzichtserklärung
- Nicht-technische Rückstellungen (ohne Wertschwankungsreserve)
- + allfällige stille Reserven beziehungsweise Lasten

**Vk = Versicherungstechnisch notwendige Rückstellungen** (Vorsorgekapital und Technische Rückstellungen für Aktive und Rentner) einschliesslich notwendiger Verstärkungen (z.B. für steigende Lebenserwartung).

Der Deckungsgrad ist jeweils im Anhang der Jahresrechnung und gegebenenfalls zusammen mit den Sanierungsmassnahmen zu erläutern.

## **C. Meldung an die FMA**

### **1. Meldung gemäss Art. 35 Abs. 1 BPVV**

Die Vorsorgeeinrichtung muss die Unterdeckung in jedem Fall, d.h. unabhängig vom Grad der Unterdeckung, der FMA melden. Diese Meldung hat unverzüglich, jedoch spätestens dann zu erfolgen, wenn die Unterdeckung aufgrund der Jahresrechnung ausgewiesen ist.

Für die Meldung der Unterdeckung ist das von der FMA speziell dafür ausgearbeitete Formular „Meldung von Deckungslücken“ zu verwenden. Das Formular ist vollständig auszufüllen und vom Stiftungsrat, der Revisionsstelle und vom Pensionsversicherungsexperten rechtsgültig zu unterzeichnen.

### **2. Nachträgliche Meldepflichten**

Im Rahmen der Pflicht zur regelmässigen Orientierung der FMA über den Erfolg der Massnahmen hat die Vorsorgeeinrichtung die Wirksamkeit und den Zeitrahmen der Massnahmen laufend zu beobachten und bei Bedarf anzupassen. Sie hat für geeignete Reportinginstrumente zu sorgen.

## **D. Besondere Aufgaben des Pensionsversicherungsexperten und der Revisionsstelle**

### **1. Pensionsversicherungsexperte**

Bei einer Unterdeckung erstellt der Pensionsversicherungsexperte jährlich einen versicherungstechnischen Bericht. Darin äussert er sich insbesondere darüber, ob die vom zuständigen Organ getroffenen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung angemessen sind und orientiert über deren Wirksamkeit. Er hat der FMA Bericht zu erstatten, wenn eine Vorsorgeeinrichtung keine oder ungenügende Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung zu beheben (Art. 45 BPVV).

### **2. Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle hat spätestens bei ihrer ordentlichen Prüfung abzuklären, ob die Vorsorgeeinrichtung der FMA einen Sanierungsplan unterbreitet hat.

Im jährlichen Revisionsbericht hat sie zudem festzuhalten:

- ob die Anlagen mit der Risikofähigkeit der Vorsorgeeinrichtung im Einklang stehen und ob die Art. 20, 21 und 31 BPVV eingehalten sind;
- ob die Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vom zuständigen Organ unter Beizug des Pensionsversicherungsexperten beschlossen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des Sanierungsplans umgesetzt und die Informationspflichten eingehalten wurden;
- ob die Wirksamkeit der Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung überwacht wird und die Massnahmen bei veränderter Situation angepasst wurden.

Die Revisionsstelle weist das oberste paritätische Organ auf festgestellte Mängel im Sanierungsplan hin (Art. 40 BPVV).

---

## **E. Festlegung von Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung**

Bei der Festlegung von Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung hat die Vorsorgeeinrichtung insbesondere die folgenden Grundsätze und Pflichten zu beachten:

### **1. Eigenverantwortung der Vorsorgeeinrichtung**

Es gilt der Grundsatz der Eigenverantwortung der Vorsorgeeinrichtung: Das oberste paritätische Organ beziehungsweise die paritätische Vorsorgekommission auf Stufe Vorsorgewerk in den Sammelstiftungen muss je nach Grad der Unterdeckung die notwendigen Massnahmen (Sanierungsplan) treffen und ist für deren wirksame Umsetzung verantwortlich. Das Führungsorgan hat sich hierbei auf die Vorschläge des Pensionsversicherungsexperten, allenfalls weiterer Fachpersonen wie Anlageexperten und der Revisionsstelle abzustützen.

### **2. Erhöhte Informationspflicht**

Bei Unterdeckung bestehen für die Vorsorgeeinrichtungen erhöhte Anforderungen in Bezug auf die Information. Die Destinatäre müssen über das Bestehen und insbesondere über den Grad der Unterdeckung sowie die getroffenen Massnahmen informiert werden. Die Häufigkeit der Information muss der Höhe der Unterdeckung und Massnahmen angemessen sein (Art. 35 Abs. 2 BPVV).

### **3. Erhöhte Sorgfaltspflicht**

Eine Unterdeckung erfordert von der Vorsorgeeinrichtung vorab eine erhöhte Sorgfaltspflicht und erhöhte Anforderungen in Bezug auf die Transparenz. Insbesondere muss sie verstärkt darauf achten, dass bei der Vermögensanlage die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist (Art. 17 BPVG i.V.m. Art. 21 BPVV).

### **4. Mindestanforderungen an die Massnahmen**

- Die Massnahmen müssen gesetzeskonform sein, d.h. sie dürfen keine wohlerworbenen Rechte verletzen und keine ungesetzliche Rückwirkung haben.
- Die Massnahmen müssen dem Grad der Unterdeckung angemessen sein. Dabei kann zwischen einer geringen und einer erheblichen Unterdeckung unterschieden werden. Eine erhebliche Unterdeckung muss in der Regel bei einer Deckungslücke von mehr als 10 Prozent als gegeben betrachtet werden. Über diese Richtgrösse hat sich der Pensionsversicherungsexperte zu äussern. Er stützt sich dabei auf anerkannte Grundsätze. Je nach der individuellen Situation der Vorsorgeeinrichtung kann dabei schon eine geringe Deckungslücke als erhebliche Unterdeckung eingestuft werden müssen.
- Die Massnahmen müssen in nützlicher Frist umsetzbar sein und innert angemessener Frist zur Behebung der Unterdeckung führen. In der Regel kann diese Frist 5 bis 7 Jahre dauern, wobei eine Frist von 10 Jahren nicht überschritten werden sollte.
- Die Massnahmen müssen absehbaren, zukünftigen Ereignissen Rechnung tragen (Besitzerwechsel, Auslagerung von Produktionseinheiten, Verkäufe von Firmenteilen, genereller Abbau von Stellen etc.).
- Die Massnahmen müssen verhältnismässig und in ein ausgewogenes Massnahmenkonzept eingebettet sein. Es ist zum Beispiel verhältnismässig, dass diejenigen Destinatäre und/oder Arbeitgeber durch die Massnahmen belastet werden, welche von früheren Mehrleistungen profitieren konnten.
- Die Massnahmen müssen die Deckung des absehbaren Liquiditätsbedarfs gewährleisten.

---

## **F. Massnahmen nach geltender Rechtslage**

Bevor eine Massnahme neu eingeführt wird, bedarf es einer ausdrücklichen Grundlage im Reglement der Vorsorgeeinrichtung. Das geänderte Reglement ist der FMA zur Genehmigung vorzulegen (Art. 67 BPVV).

### **1. Erhebung von zusätzlichen Beiträgen zur Behebung einer Unterdeckung**

Vorsorgeeinrichtungen, die eine Unterdeckung aufweisen, können gestützt auf eine reglementarische Grundlage zusätzliche Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern erheben, um damit die Deckungslücke zu beheben, falls der Arbeitgeber mindestens die Hälfte davon entrichtet. Dies gilt sowohl für den obligatorischen wie auch den überobligatorischen Bereich der betrieblichen Personalvorsorge. Werden Zusatzbeiträge erhoben, ist auf die Verhältnismässigkeit zu achten. Der Pensionsversicherungsexperte hat im Massnahmenkonzept deren Notwendigkeit in materieller und zeitlicher Hinsicht zu bestätigen.

### **2. Minder- oder Nullverzinsung bei Vorsorgeeinrichtungen im Beitragsprimat**

Vorsorgeeinrichtungen im Beitragsprimat können im Fall einer Unterdeckung den auf die Vorsorgekapitalien gewährten Zinssatz reduzieren (notfalls bis auf Null).

Reglemente können vorsehen, dass das oberste paritätische Organ bzw. das zuständige Organ die Festlegung des Zinssatzes für das abgelaufene Jahr nach Kenntnis des Jahresergebnisses vornimmt. Besteht im Reglement eine derartige Bestimmung, ist eine rückwirkende Zinssatzsenkung zulässig. Grundsätzlich sind jedoch Massnahmen mit Rückwirkung verboten.

### **3. Änderung zukünftiger reglementarischer Leistungsansprüche**

Das oberste paritätische Organ bzw. das zuständige Organ der Vorsorgeeinrichtung kann die künftigen Ansprüche der Versicherten generell oder vorübergehend kürzen. Falls diese Massnahme eine Reglementsänderung erfordert, ist das geänderte Reglement der FMA zur Genehmigung vorzulegen.

Zu beachten ist dabei das Verbot der Rückwirkung und der Schutz allfälliger wohlverworbener Rechte der Destinatäre.

---

## **FMA – Finanzmarktaufsicht Liechtenstein**

Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen

Telefonnummer: +423 236 73 73

E-Mail: [info@fma-li.li](mailto:info@fma-li.li)

Stand: Dezember 2014